

BESCHWERDE - KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten

gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT

1972

B E S C H W E R D E K O M M I S S I O N
=====

**in militärischen Angelegenheiten
gemäß § 6 Wehrgesetz**

J A H R E S B E R I C H T
=====

1972

Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

J a h r e s b e r i c h t 1972

=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1972.

I. Allgemeines

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommision ist im Jahre 1972 gegenüber dem Vorjahre keine wesentliche Änderung eingetreten.⁺⁾ Die für längere Zeit unveränderte Zusammensetzung ist nicht nur für die Zusammenarbeit sehr wertvoll; sie gibt den Mitgliedern auch Gelegenheit, immer neue Erfahrungen zu sammeln, und bietet dadurch Gewähr für eine kontinuierliche Spruchpraxis der Kommission.

Die von den Parteien des Nationalrates entsendeten, ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Beschwerdekommision haben im Berichtsjahr, wie auch vorher, großen Wert auf eine solche Festsetzung der Sitzungstermine gelegt, daß sie an allen Sitzungen persönlich teilnehmen konnten, so daß sich - von einem Ausnahmefall abgesehen - die Heranziehung der Ersatzmitglieder erübrigte.

^{+) siehe Seite V}

Die Frage, ob die Behandlung von Beschwerden durch die in § 6 Abs.1 und 2 des Wehrgesetzes vorgesehene Kommission den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen des Bundesheeres angemessen sei, ist nach Meinung der Kommission nach den seit dem Jahre 1956 gemachten Erfahrungen durchaus zu bejahen.

Bei den von der Beschwerdekommision bisher behandelten Beschwerden handelt es sich nur zum Teil um rein rechtliche Fragen. Zu einem großen Teil beruhen sie auf den juristisch kaum erfaßbaren Reibungen und Spannungen, die infolge der Heeresorganisation eigentümlichen engen Zusammenwirkens und Zusammenlebens beispielsweise bei Mängeln der Organisation und der Befehlsgebung oder bei psychologisch unrichtiger Behandlung Untergebener auftreten. Zu einem weiteren Teil beruhen Beschwerden auf der Meinung des Beschwerdeführers, daß in seinem Falle bei Ausübung eines gesetzlich zulässigen freien Ermessens auf die Verpflichtung zur wohlwollenden und fürsorglichen Behandlung der Untergebenen (§ 4 Abs.4 ADV) nicht gebührend Bedacht genommen wurde.

Gerade in den genannten Fällen, die sich meist einer rein juristischen Beurteilung entziehen, ist eine sachliche Diskussion in der repräsentativ zusammengesetzten Beschwerdekommision unter Anhörung der beratenden Organe des Bundesministeriums für Landesverteidigung von größtem Werte. Als Erfolg dieser Zusammenarbeit ist es anzusehen, daß alle Empfehlungen der Kommission einstimmig gefaßt werden konnten und daß das Bundesministerium für Landesverteidigung stets im Sinne der Empfehlungen entschieden hat.

Aus den Beratungen der Kommission über die Einzelfälle hat sich auch eine Reihe allgemeiner Empfehlungen (Anregungen) ergeben. Diese Empfehlungen wurden vom Bundesministerium für Landesverteidigung umgehend einer Prüfung zugeführt und sind zum Teil durch entsprechende Erlässe oder Verfügungen bereits berücksichtigt worden.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Beschwerdekommision im Berichtsjahr in einem dreitägigen Besuch bei dem in Schweden für das Heerwesen zuständigen Justizombudsman Gelegenheit hatte, sehr aufschlußreiche und für die Beschwerdekommision äußerst wertvolle Gespräche über die traditionsreichen schwedischen Einrichtungen des Beschwerderechtes zu führen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der Justizombudsman in der Endbesprechung die im Verlaufe der Gespräche gegebenen Mitteilungen über die Beschwerdekommision als für seinen Bereich sehr interessant bezeichnet und er seinen Wunsch bekundet hat, diese spezifisch österreichische Einrichtung bei einer Fortsetzung der Gespräche in Wien noch näher kennen zu lernen.

Hinsichtlich der von der Kommission angestrebten beschleunigten Behandlung der einlangenden Beschwerden ist festzustellen, daß im Berichtsjahr in dieser Hinsicht wesentliche Fortschritte erzielt werden konnten, wengleich das angestrebte Ziel in wenigen Einzelfällen nicht voll erreicht werden konnte. Die Kommission wird ihre Bemühungen auch im kommenden Jahr fortsetzen, wobei sie damit rechnen kann, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung wie bisher das Bestreben voll unterstützen wird.

Die Beschwerdekommision hat schon bisher in einzelnen Fällen eine Vernehmung des Beschwerdeführers

und der Beschwerdebezogenen selbst vorgenommen, wodurch - neben dem Vorteil eines unmittelbaren Eindrucks von den betroffenen Personen - schwierige Fälle rasch entscheidungsreif gemacht werden konnten.

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommision wird bemerkt:

Nach den statistischen Aufstellungen ist die Zahl der erhobenen ao. Beschwerden von 184 im Jahre 1971 auf 306 im Berichtsjahr gestiegen.

Aus diesem Ansteigen darf jedoch nicht auf ein entsprechendes Ansteigen der beanständeten Vorfälle geschlossen werden. Es beruht vielmehr im wesentlichen darauf, daß infolge des bestehenden Verbotes von Sammelbeschwerden in vier Fällen ein und derselbe Sachverhalt zu mehreren gleichlautenden Beschwerden führte; im ersten Falle waren es 49, im zweiten 67, im dritten 10 und im vierten Falle 37 Beschwerden. Würde man diese Beschwerden als je eine Beschwerde betrachten, so käme man zu 147 Beschwerden, eine Zahl, die mit der analog errechneten Zahl des Jahres 1971 (143) nahezu übereinstimmt. Zusammenfassend ist festzustellen, daß zwar die Zahl der Beschwerden und damit der Beschwerdeführer gegenüber 1971 um mehr als 60 % gestiegen ist, daß aber die Zahl der beschwerdebegründenden Vorfälle fast unverändert blieb.

Im Berichtsjahr wurde nur in wenigen Fällen zur Gänze berechtigter oder teilweise berechtigter Beschwerden die Erstattung einer Disziplinaranzeige als nötig erachtet. In den übrigen Fällen handelt es sich um geringere Verstöße oder Ordnungswidrigkeiten, für die Belehrungen, Ermahnungen, Rügen oder Ordnungsstrafen angemessen waren, oder auch um keiner Person zuzurechnende organisatorische Mängel, um deren Behebung sich die Heeresdienststellen umgehend bemühten.

II. Zusammensetzung der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten im Jahre 1972 und personelle Veränderungen.

Vorsitzender:

Dr. jur. Viktor HACKL
(vom Nationalrat bestellt am 30. Juni 1970)

Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Peter SCHIEDER
- Johann HATZL
- Abgeordneter zum Nationalrat Rudolf MARWAN-SCHLOSSER
- Joachim SENEKOVIC

Ersatzmitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Kurt PREUSSLER +)
- Abgeordneter zum Nationalrat Franz STEININGER
- Abgeordneter zum Nationalrat DDr. Friedrich KÖNIG ++)
- Abgeordneter zum Nationalrat Josef STEINER

+) ab 29.8.1972 Abgeordneter zum Nationalrat
Walter MONDL

++) ab 10.1.1972 Magister Josef HÖCHTL

Vertreter mit beratender Stimme

Dr.phil.et Mr.pharm.Fritz ROTTER le Beau

Beratende Organe:

- Generaltruppeninspektor General der Infanterie
Anton LEEB
- Ministerialrat Dr.jur.Heinrich KRAUS

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

Oberstleutnant Friedrich NEUBAUER

III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommision im Jahre 1972.

Im Berichtsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember 1972) wurden insgesamt 306 außerordentliche Beschwerden eingebracht. In diesem Zeitraum fanden 12 Sitzungen im Parlament oder im Bundesministerium für Landesverteidigung statt und zwar

- 69. Sitzung am 18. Jänner 1972
- 70. Sitzung am 8. Feber 1972
- 71. Sitzung am 24. Feber 1972
- 72. Sitzung am 14. März 1972
- 73. Sitzung am 11. April 1972
- 74. Sitzung am 3. Mai 1972
- 75. Sitzung am 13. Juni 1972
- 76. Sitzung am 7. Juli 1972
- 77. Sitzung am 29. August 1972
- 78. Sitzung am 17. Oktober 1972
- 79. Sitzung am 14. November 1972
- 80. Sitzung am 14. Dezember 1972

In den 12 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist - 355 Beschwerden erledigt. (davon 69 aus dem Jahre 1971), wovon 265 einstimmige Empfehlungen (Beschwerde zur Gänze berechtigt, teilweise berechtigt oder nicht berechtigt) beschlossen wurden.

In 73 Fällen wurden die Beschwerden zurückgewiesen und in 16 Fällen das Verfahren eingestellt, da die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen haben. In einem Falle wurde keine Empfehlung beschlossen.

Am 31.12.1972 standen noch 20 Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n			
	aus 1971	aus 1972	Summe	%
zur Gänze berechtigt	11	75	86	24,2
teilw. berechtigt	4	20	24	6,8
nicht berechtigt	43	112	155	43,5
zurückgewiesen	8	65	73	20,3
Einstellung des Ver- fahrens wegen Zurück- ziehung	2	14	16	5
keine Empfehlung	1	-	1	0,2
	69	286	355	100,-

Verglichen mit dem Jahre 1971 (184 eingebrachte ao. Beschwerden) weist der Anfall an Beschwerden im Jahre 1972 eine **s t a r k e** Zunahme von 122 Beschwerden auf.

Wie aus der vorangeführten Tabelle (die im Jahre 1972 erledigten Beschwerden) und aus der Gesamtaufschlüsselung (s. Seite 1) hervorgeht, wurde 86 Beschwerden (24,2 %) zur **G ä n z e B e r e c h t i g u n g** zuerkannt. Berechtigte Beschwerden beinhalten objektive Rechtsverletzungen, das heißt, daß die Beschwerdeführer persönlich Unrecht in militärischen Angelegenheiten erlitten haben oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 13 Abs.1 ADV). Von den berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I ^{+) (Mißbrauch der Vorgesetztenstellung) 57 Beschwerden}
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung) 12 "
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten) 4 "
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten) 12 "
- Sachgruppe V (Sonstiges) 1 "

24 Beschwerden (6,8 %) wurde **t e i l w e i s e** Berechtigung zuerkannt, d.h. den Beschwerden wurde in einzelnen Punkten der Beschwerde Berechtigung, in anderen jedoch keine Berechtigung zuerkannt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I 7 Beschwerden
- Sachgruppe II 12 "
- Sachgruppe III 1 "
- Sachgruppe IV 4 "
- Sachgruppe V - "

^{+) N} Nähere Einteilung der Sachgruppen I bis V siehe Seite 6

155 Beschwerden (43,5 %) konnte keine
Berechtigung zuerkannt werden, in
 der Regel deshalb

- weil die durchgeführten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder
- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtete (z.B. Gewährung einer Dienstfreistellung) und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweilige Sachgruppe entfallen

- Sachgruppe I	18	Beschwerden
- Sachgruppe II	123	"
- Sachgruppe III	6	"
- Sachgruppe IV	8	"
- Sachgruppe V	-	"

73 Beschwerden (20,3%) wurden von der Beschwerdekommission zurückgewiesen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung im Rahmen der Dienstaufsicht übermittelt. Vereinzelt wurde um Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ersucht. Beschwerden mußten in folgenden Fällen zurückgewiesen werden

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerde-recht im Sinne des § 6 Abs.3 Wehrgesetz nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (9 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine reine Rechts- oder eine Disziplinarangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen ist (z.B. bei Dienstbeurteilungen, Ernennungen, Beförderungen, Berufungen u.dgl.) (16 Beschwerden);
- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
 - a) wegen Fehlens der Behauptung eines dem Beschwerdeführer zugefügten Unrechtes oder eines Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse (2 Beschwerden);

- b) gemeinsame Beschwerden (§ 13 Abs.16 ADV) (2 Beschwerden);
- c) keine militärischen Angelegenheiten oder nur die private Sphäre betreffende Angelegenheiten (43 Beschwerden).

16 Beschwerden (5 %) wurden durch die Beschwerdeführer selbst zurückgezogen. In der Regel werden Beschwerden dann zurückgezogen, wenn nach Einbringung der Beschwerden oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

Auf Grund der Beschwerden getroffene Maßnahmen:

Bei 110 zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden waren in insgesamt 104 Fällen personelle Maßnahmen ^{*)} erforderlich, während in 6 Fällen kein Verschulden eines Vorgesetzten festzustellen, sondern die Berechtigung der Beschwerde auf einen organisatorischen Mangel (z.B. Mängel der Geschäftseinteilung und Geschäftsführung, bauliche Mängel u. dgl.) zurückzuführen war. Diesen Mängeln hatte das Bundesministerium für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der Beschwerden bereits abgeholfen (§ 13 Abs.15 ADV).

In drei Fällen hat die Kommission ein strengeres Vorgehen als die bereits angeordnete Maßnahme empfohlen.

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission auf Grund von Beschwerden folgende allgemeine Empfehlungen (Anregungen) beschlossen:

1. Es wurde empfohlen
 - a) die vom Bundesministerium für Landesverteidigung in Aussicht genommene Novellierung der für den Wachdienst betreffenden Bestimmungen der ADV - insbesondere der Bestimmung des § 28 Abs.2 ADV, wonach der Hälfte der Wachbereitschaft

^{*)} Nähere Aufschlüsselung der getroffenen Maßnahmen siehe Seite 4

das Niederlegen und Schlafen unbeschränkt (also auch bei Tag) gestattet ist - sobald als möglich zu bewirken und

b) für die Zwischenzeit eine dem geltenden Recht entsprechende allgemeine Regelung zu erlassen.

2. Auf Grund einer Beschwerde wurde dem Bundesministerium für Landesverteidigung die Prüfung folgenden Sachverhaltes empfohlen:

Obwohl es sich bei der Gewährung eines Sonderurlaubes aus besonderem Anlaß (§ 43a der Dienstpragmatik) um eine "Kannbestimmung" handelt, ist die Beschwerdekommision ganz allgemein der Auffassung, daß im Interesse der Erhaltung des Kaderpersonals bei Vorliegen der im Erl.v.30.9.1969, Z1.7.400-RAbtC/67, Abschnitt B/I, Pkt.3 lit.b, angeführten Voraussetzungen und dienstlichen Zulässigkeit die Gewährung des Sonderurlaubes nicht verweigert werden dürfte; eine Verminderung der möglichen Höchstdauer soll nur dann eintreten, wenn besonders schwerwiegende persönliche Gründe dafür sprechen.

3. Anlässlich einer Beschwerde, die sich gegen die verspätete Auszahlung des Gehaltes richtete, empfahl die Beschwerdekommision dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dafür Vorsorge zu treffen, daß bei Verzögerung einer gebührenden Zahlung auf Ansuchen des Betroffenen die zu zahlenden Beträge in geeigneter Weise bevorschußt werden.

4. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde auf Grund einer Beschwerde eines Wehrpflichtigen der Reserve, der zwar freiwillige Waffenübungen aber keinen Grundwehrdienst abgeleistet hatte, empfohlen, anlässlich der nächsten Novellierung des Wehrgesetzes den § 6 Abs.3 leg.cit. - insbesondere die Worte "Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs.3) bereits abgeleistet haben" - klarer zu fassen, um der bisher gehandhabten Auslegung eine einwandfreie Grundlage zu geben.

5. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde die Prüfung folgender Frage empfohlen:

In einigen Fällen wurde festgestellt, daß im Zuge von Stellungsverfahren Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit für die Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes zweifelsfrei **n i c h t** gegeben war, "vorübergehend untauglich" (nur für 1 Jahr) erklärt wurden, ohne daß die Frage geprüft wurde, ob eine dauernde Untauglichkeit vorliege. Durch dieses Vorgehen wurden einerseits vermeidbare Wiederholungen der Stellungsuntersuchung notwendig gemacht, andererseits waren die Stellungspflichtigen nach ihren glaubhaften Behauptungen in ihrem zivilen Fortkommen gehemmt (Die Dienstgeber bevorzugen Wehrpflichtige, die entweder den Grundwehrdienst abgeleistet haben oder dienstuntauglich sind).

Die Beschwerdekommision empfiehlt daher, in den Fällen, in denen Zweifel darüber vorliegen, ob eine dauernde oder vorübergehende Untauglichkeit vorliegt, eine **g r ü n d l i c h e** Fachuntersuchung zu veranlassen, die eine endgültige Entscheidung über die Art der Untauglichkeit ermöglicht.

Bemerkt wird, daß die Beschwerdekommision auf Grund weiterer Fälle am 13. Feber 1973 eine weitere allgemeine Empfehlung in dieser Angelegenheit beschlossen hat.

6. Anlässlich einer Beschwerde, bei deren Behandlung das Fehlen einer Krankenzimmerordnung festgestellt wurde, hat die Beschwerdekommision empfohlen, zu prüfen, ob eine für alle Krankenreviere des Bundesheeres gültige Krankenzimmerordnung erstellt werden könnte, die allenfalls unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ergänzt werden könnte.

7. Aufgrund mehrerer Beschwerden über die Durchführung des Basistrainings hat die Beschwerdekommision beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine allgemeine Anordnung angeregt, wonach das Basistraining in Sportkleidung durchzuführen und nach Ableistung des Basistrainings den Soldaten Gelegenheit zu geben ist, die notwendige Körperpflege zu betreiben.

Hinsichtlich der Körperpflege wurde der Anregung mit Erlaß vom 6. Dezember 1972, Z1.312.053-AusbB/72, bereits Rechnung getragen.

8. Hinsichtlich der vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 25.3.1964, Z1.2.242-Präs/64, Erläuterung zu § 11 Abs.3 der Soldatenvertreterwahlordnung, verfügten generellen Zustimmung zur Versetzung der Soldatenvertreter von den Ausbildungs- zu den Einsatzeinheiten wurde dem Bundesministerium für Landesverteidigung die Prüfung der Frage empfohlen, ob diese erteilte g e n e r e l l e Zustimmung zulässig sei. Hiezu wurde bemerkt, daß in der Bestimmung der Soldatenvertreterwahlordnung, wonach die Versetzung d e s Soldatenvertreeters der Zustimmung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedarf, offenbar der Einzelfall gemeint sei.

Zu dieser Anregung hat das Bundesministerium für Landesverteidigung in einer Stellungnahme vom 25.8.1972 im wesentlichen ausgeführt, daß die Bestimmung der Soldatenvertreterwahlordnung über die Zustimmung zur Versetzung kein bestimmtes Verfahren vorschreibe, weshalb auch eine generelle Zustimmung zulässig sei. Außerdem entspäche die getroffene Regelung verwaltungsökonomischen Erfordernissen.

9. Einer Anregung der Beschwerdekommision auf Ergänzung der Richtlinien für die Einweisung in militärische Erholungsheime wurde mit Erlaß Z1.272.318-BuK/71, voll Rechnung getragen.
10. Mehrere Beschwerden wegen Fehlens eines Soldatenvertreters führten zu der Anregung, das Bundesministerium für Landesverteidigung möge die Dienststellen mittels Rundschreiben ausdrücklich aufmerksam machen, die Bestimmungen über die Durchführung der Soldatenvertreterwahl genauestens einzuhalten, und dafür zu sorgen, daß die vorgesetzten Dienststellen die Einhaltung überwachen.
11. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde empfohlen, in jedem Fall, in dem automatisch ein höherer Amtstitel (höherer Dienstgrad) erlangt wird, dem Betroffenen ein entsprechendes Dekret zuzustellen.

1 Anhang

27. Feber 1973

Für die Beschwerdekommision

Dr. Viktor HACKL

A N H A N G

=====

<u>Inhaltsverzeichnis über die Statistik</u>	Seite
- Gesamtübersicht über die im Jahre 1972 eingebrachten und erledigten Be- schwerden	1
- Graphische Übersicht über den Be- schwerdeerfolg	3
- Graphische Übersicht über die Zahl der zur Gänze berechtigten und teilweise berechtigten Beschwerden, die zu Maß- nahmen geführt haben	4
- Aufschlüsselung der Beschwerdeführer in Prozenten im Verhältnis zu den eingebrachten Beschwerden	5
- Einteilung in Sachgruppen	6
- Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten Beschwerden	7
- Gesamtübersicht 1956 bis 1972	8

StatistikGesamtübersicht

über die im Kalenderjahr 1972 eingebrachten und erledigten
ao. Beschwerden:

1. Eingebrachte Beschwerden 306
2. Erledigte Beschwerden 355
(davon aus dem Jahre 1971 69)

Sitz- ung	A r t d e r E r l e d i g u n g						Summe
	berech- tigt zur Gänze	teilweise berechtigt	nicht be- rechtigt	zurück- gewiesen	Verfahren eingestellt wegen Zurück- ziehung	Keine Empfehl- ung	
69.	3(3)	1(1)	40(39)	-	1(1)	-	45(44)
70.	-	-	-	1	-	-	1
71.	52(4)	2(2)	4(3)	4(3)	1(1)	-	63(13)
72.	4(4)	-	1(1)	5(5)	1	1(1)	12(11)
73.	2	1(1)	4	2	-	-	9(1)
74.	1	1	4	-	4	-	10
75.	1	6	4	8	3	-	22
76.	7	3	72	2	-	-	84
77.	4	3	17	42	2	-	68
78.	4	3	3	3	2	-	15
79.	2	3	1	2	1	-	9
80.	6	1	5	4	1	-	17
	86(11)	24(4)	155(43)	73(8)	16(2)	1(1)	355(69)
Die in Klammern() befindlichen Zahlen enthalten Beschwerden aus dem Jahre 1971							

3. Am 31.12.1972 noch in Bearbeitung befindliche
Beschwerden 20

4. Personenkreis der Beschwerdeführer

(bezogen auf die eingebrachten ao. Beschwerden)

- Berufsoffiziere	17
- Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zeitverpflichtete UO) . . .	101
- zeitverpflichtete Chargen	4
- Wehrpflichtige des ordentlichen oder des außerordentlichen Präsenzdienstes. . .	157
- Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben . . .	14
- Stellungspflichtige	1
- Nichtberechtigte und anonyme	12

5. Ergriffene Maßnahmen ⁺⁾

(im Hinblick auf die erledigten Beschwerden,
denen zur Gänze Berechtigung bzw. teilweise Be-
rechtigung zuerkannt wurde)

- Belehrungen, Ermahnungen	74
- Rügen	24
- Ordnungsstrafen	2
- Disziplinaranzeigen	4
- Anzeigen an die Staatsanwaltschaft . . .	-

⁺⁾ Graphische Darstellung siehe Seite 4

Graphische Übersicht

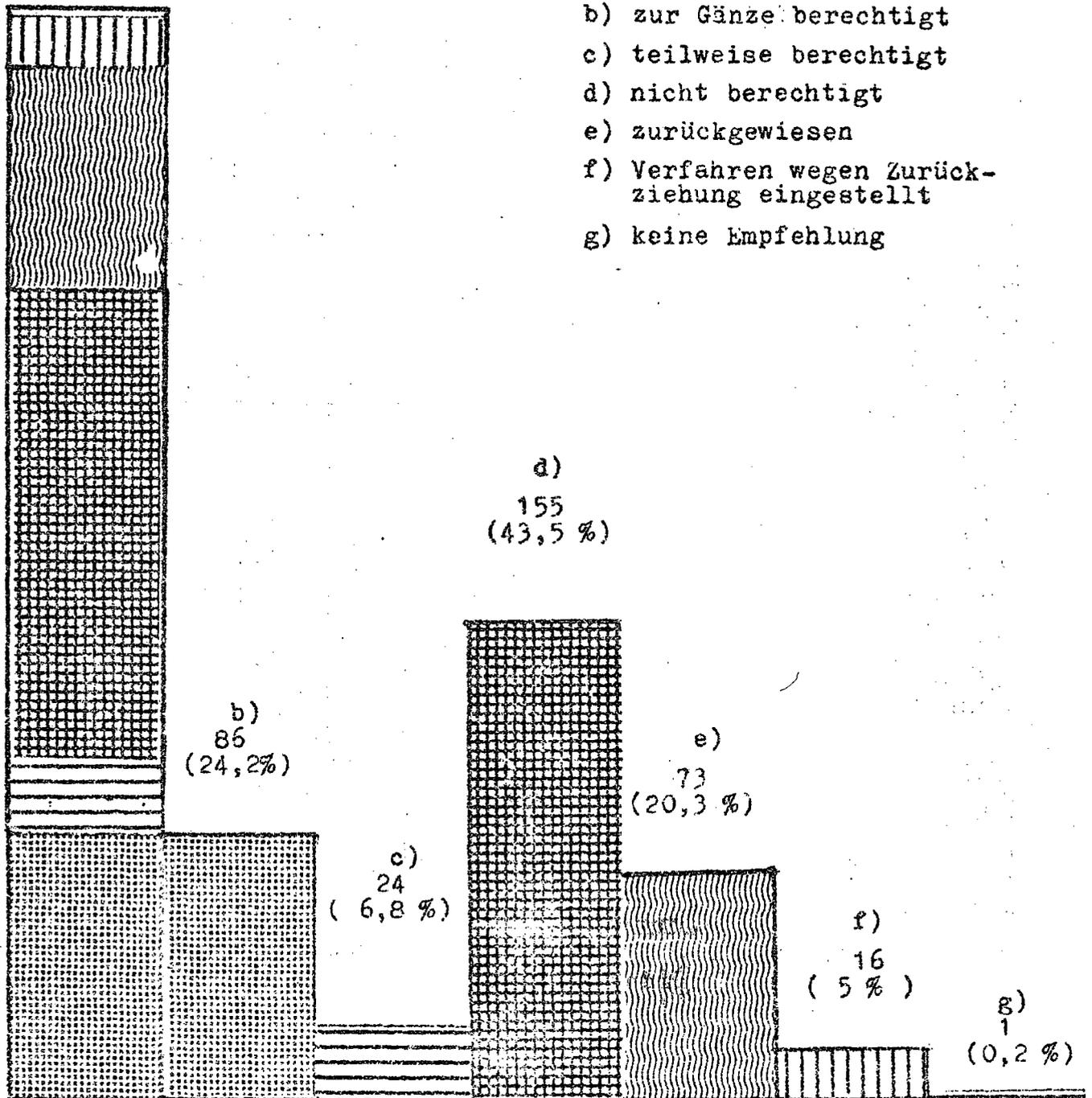
=====

über den Beschwerdeerfolg der erledigten Beschwerden

a)
355

Legende:

- a) Anzahl der erledigten Beschwerden
- b) zur Gänze berechtigt
- c) teilweise berechtigt
- d) nicht berechtigt
- e) zurückgewiesen
- f) Verfahren wegen Zurückziehung eingestellt
- g) keine Empfehlung

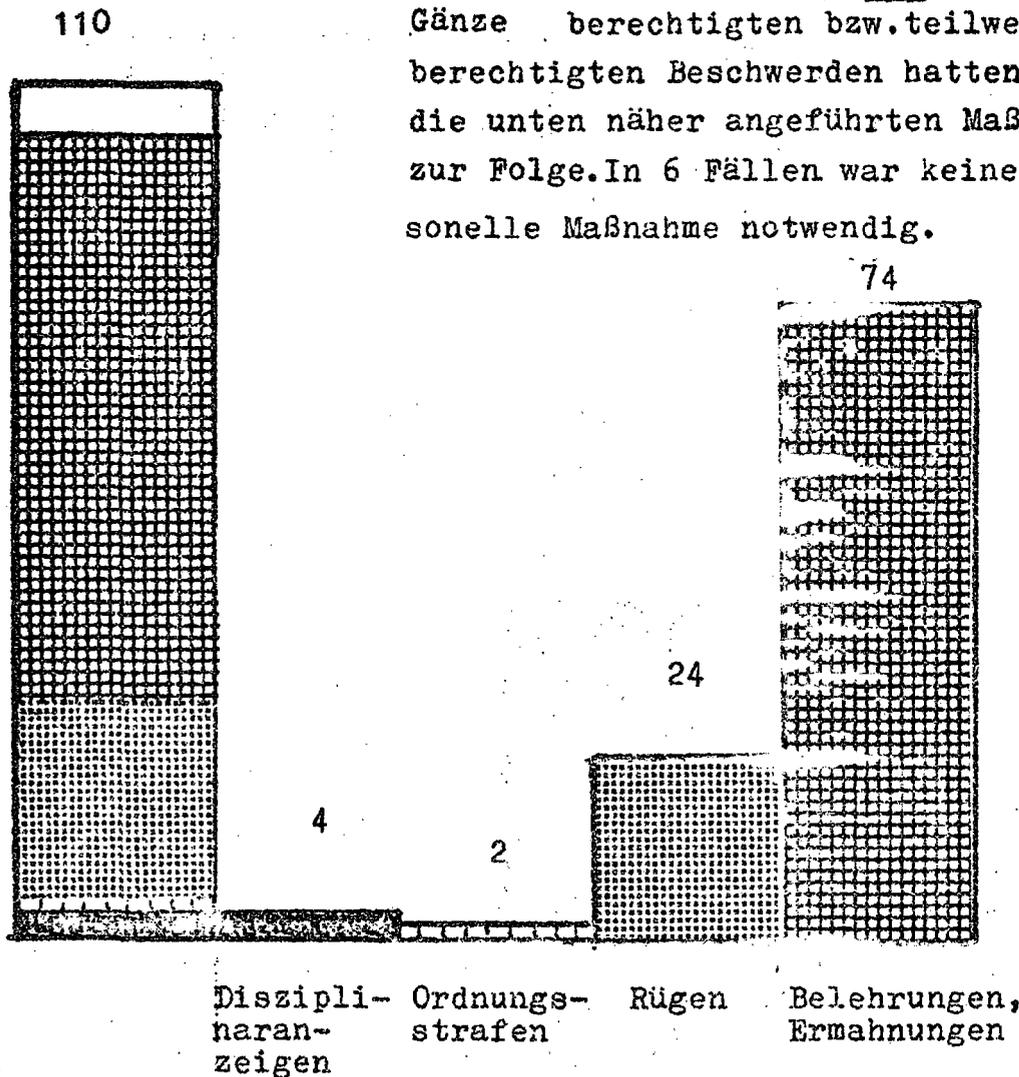


G r a p h i s c h e Ü b e r s i c h t

=====

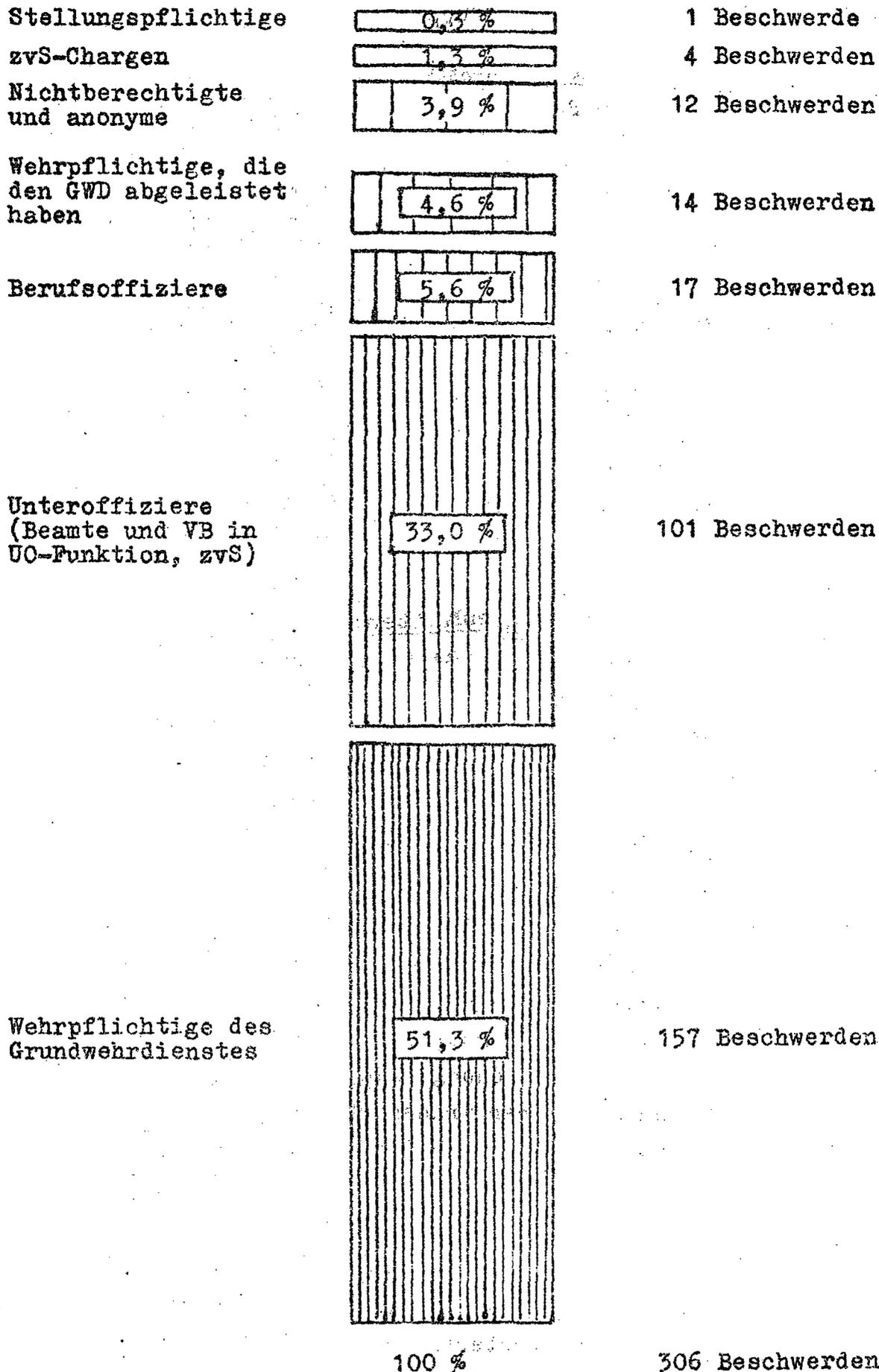
der zur Gänze berechtigten und teilweise berechtigten Beschwerden, die zu disziplinarischen Maßnahmen geführt haben.

Die 110 zur Gänze berechtigten bzw. teilweise berechtigten Beschwerden hatten die unten näher angeführten Maßnahmen zur Folge. In 6 Fällen war keine personelle Maßnahme notwendig.



Aufschlüsselung

der Beschwerdeführer in Prozenten im Verhältnis
zu den eingebrachten ao. Beschwerden



Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Mißbrauch der Vorgesetztenstellung:

Schikanöse Behandlung Untergebener, Beschimpfungen, Unzulänglichkeiten und Überschreitung von disziplinären Befugnissen und der Dienstgewalt, Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Militärische Laurbahn, ROA-Ausbildung, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung), Wachdienst, Ausgang und Dienstfreistellung, sonstige Ausbildungsangelegenheiten.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligungen bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Versetzungen, Dienstbeschreibungen und Dienstbeurteilungen, Urlaub und Karenzurlaub, Vordienstzeiten, Vorbringen von Wünschen oder Gesuchen u. dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen und Gehältern, Zuschuß zur Dienstfreistellung, mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, nichtzumutbarer Transport von Heeresangehörigen, Anstände bei Vergütung von Fahrtkosten und Auszahlung des Familienunterhalts.

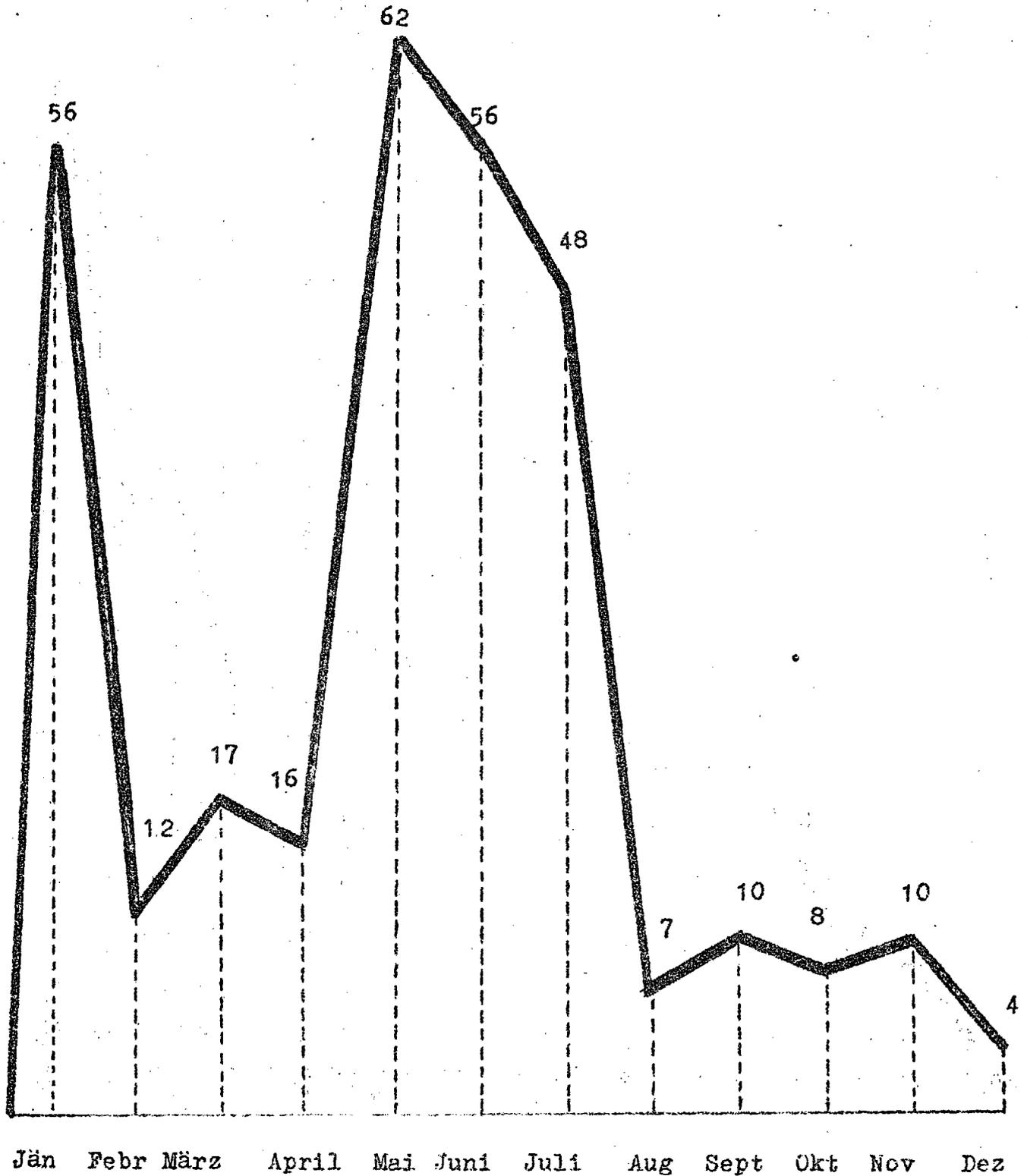
Sachgruppe V: Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen, Wohnungsvergabe, Kantinenangelegenheiten, Soldatenvertreterangelegenheiten u.dgl.

Übersicht

=====

über die in den einzelnen Monaten
eingebrachten ao. Beschwerden



GESAMTÜBERSICHT

=====

der außerordentlichen Beschwerden in den Jahren 1956
bis 1972

